

Vereinbarung zwischen

Name und Anschrift des klassifizierten Vermieters

Name und Anschrift der klassifizierenden
Tourismusorganisation - Lizenznehmer

Besichtigung und Bewertung der Ferienwohnung/-häuser und Privatzimmer

- Der Vermieter erkennt durch seine Unterschrift die Mindestkriterien und Ausstattungsmerkmale (gültig ab 1. Januar 2010) zur Klassifizierung von Ferienhäusern, Ferienwohnungen und Privatzimmern des Deutschen Tourismusverbandes (DTV), vertreten durch die Deutsche Tourismusverband Service GmbH an. Die Kriterien sind abrufbar unter: www.deuschertourismusverband.de, www.dtv-gastgeberportal.de und www.klassifizierung.de.
- Der Vermieter hat sicher zu stellen, dass die Mindestkriterien vor der Überprüfung vor Ort erfüllt sind. Anderenfalls trägt er die Kosten des Vor-Ort-Besuchs durch den Prüfer, der bei Nichterfüllung der Mindestkriterien das Klassifizierungsverfahren abbrechen und die Klassifizierung als nicht bestanden bewerten kann.
- Der Vermieter sichert die Richtigkeit seiner Angaben zu den Mindestkriterien und den Ausstattungskriterien im aktuell gültigen Bewertungsbogen zu.
- Der Vermieter erklärt sich damit einverstanden, dass der Prüfer Bilder vom Gesamteindruck des Angebotes und ggf. von einzelnen Räumlichkeiten und Ausstattungsmerkmalen macht. Die Bilder sind Bestandteil des Klassifizierungsverfahrens und müssen in der Auswertungssoftware durch den Prüfer nachgewiesen und eingepflegt werden.
- Der Vermieter hat sicher zu stellen, dass die überprüften Objekte allen gesetzlich vorgeschriebenen Bestimmungen (wie beispielsweise baurechtlichen Vorschriften, etc.) entsprechen und die Ausstattung stets funktionstüchtig und sicher ist.
- Verbesserungsmaßnahmen im Anschluss an die Überprüfung im Objekt hat der Vermieter direkt bei der klassifizierenden Tourismusorganisation anzuzeigen. **Nachbesserungen** sind innerhalb der von der klassifizierenden Tourismusorganisation vorgegebenen Frist, **spätestens jedoch nach 4 Wochen**, vorzunehmen und nachzuweisen (Bilder, Rechnungsbelege, etc.). Können Nachbesserungsmaßnahmen nur durch eine erneute Vor-Ort-Besichtigung nachgewiesen werden, sind die hierbei entstehenden Kosten durch den Vermieter zu tragen.
- Die Objekte dürfen innerhalb eines Gültigkeitszeitraumes von 3 Jahren nur durch **eine** Organisation geprüft und bewertet werden. **Mehrfachklassifizierungen durch unterschiedliche Lizenznehmer des DTV sind grundsätzlich ausgeschlossen.** Der Vermieter sichert hiermit zu, dass zum Zeitpunkt der Besichtigung keine gültige Klassifizierung des besichtigten Objekts durch eine andere Organisation (Tourismusorganisation, Landesarbeitsgemeinschaft Urlaub auf dem Bauernhof und Landurlaub e.V. oder der Deutschen Landwirtschaftsgesellschaft) besteht.

- Die klassifizierende Tourismusorganisation hat den Vermieter zeitnah über das Ergebnis der Klassifizierung zu informieren. Der Vermieter muss sich mit einer Veröffentlichung des Ergebnisses einverstanden erklären.
- Der Vermieter verpflichtet sich, die fällige Lizenzgebühr unabhängig vom erreichten Sterneergebnis zu begleichen.

Umgang mit Streitigkeiten oder im Falle von Beschwerden

- Ist der Vermieter mit dem Ergebnis der Klassifizierung nicht einverstanden, so hat er die Tourismusorganisation innerhalb von **zwei Wochen nach Erhalt des offiziellen Klassifizierungsergebnisses** schriftlich darüber zu informieren, dass er das Klassifizierungsergebnis nicht anerkennt.
- Ist das Sterneergebnis durch entsprechende Verbesserungsmaßnahmen nicht zu verändern, und erklärt sich der Vermieter mit dem Ergebnis nicht einverstanden, so besteht die Möglichkeit, eine Nachklassifizierung durch eine Prüfungskommission beim DTV zu beantragen. In diesem Fall gibt der Lizenznehmer den Vorgang an den DTV ab.
- Eine Nachklassifizierung kann nur beantragt werden, wenn der Vermieter die Rechnung für die Erstklassifizierung beglichen hat. Ferner hat der Vermieter mit den Kosten der Nachklassifizierung in Vorleistung zu treten. Die als Vorkasse geleisteten Beträge werden dem Vermieter erstattet, wenn sich die Nachklassifizierung als begründet erweist und die Kostenpflicht zu Lasten des Lizenznehmers geht.
- Der DTV benennt die Prüfungskommission, der hauptverantwortlich die Nachklassifizierung zeitnah in Absprache mit dem Vermieter durchführt. Das abschließende Klassifizierungsergebnis wird dem Vermieter unmittelbar vom DTV mitgeteilt. Die Ausstellung der Klassifizierungsurkunde und die Übergabe des Klassifizierungsschildes an den Vermieter werden vom DTV veranlasst.
- Stellt sich heraus, dass das Ergebnis der Nachklassifizierung dem der Erstklassifizierung entspricht, fallen die Kosten der Nachklassifizierung dem Vermieter zur Last. Dies gilt auch, wenn er im Zeitraum zwischen der ersten und zweiten Besichtigung Verbesserungsmaßnahmen durchgeführt hat (Verbesserung der Ausstattung und der sonstigen Leistungen, Änderung der Belegungszahl, z.B. statt 4 Personen, jetzt 2 Personen pro Objekt) und dadurch die Bewertungsgrundlage und damit das Ergebnis der Nachklassifizierung so verändert wird, dass eine Einstufung in eine höhere Sternekategorie vorzunehmen ist. Wird dagegen festgestellt, dass die Erstklassifizierung nicht entsprechend den Klassifizierungskriterien und Vorgaben des DTV durchgeführt wurde, so hat der Lizenznehmer die Kosten der Nachklassifizierung zu tragen. Dies ist der Fall, wenn die Nachklassifizierung unter gleichen Gegebenheiten zu einer Einstufung des klassifizierten Objekts in eine höhere Sternekategorie führt.
- Bei Unstimmigkeiten zwischen Lizenznehmer/DTV-Prüfer und Vermieter über die (Nicht-) Bewertung von nicht im Kriterienkatalog erfassten Sonderfällen (nicht zuzuordnende und damit nicht berücksichtigte Ausstattungs- bzw. Dienstleistungsmerkmale) behält sich der DTV eine abschließende Entscheidung über das Sterneergebnis vor.
- Der Vermieter erklärt sich bereit bei **Gästebeschwerden**, die sich auf die von ihm angegebenen Ausstattungsmerkmale der klassifizierten Unterkunft beziehen, eine Überprüfung der Beanstandungen durch die klassifizierende Tourismusorganisation zuzulassen. Er ist im Falle einer Vor-Ort-Besichtigung verpflichtet, mit der überprüfenden Institution einen zeitnahen Besichtigungstermin zu vereinbaren, diesen einzuhalten und dem Prüfer Einlass zu gewähren.
- Ergibt die Überprüfung, dass die Beschwerde berechtigt ist, wird die Tourismusorganisation den Vermieter unter Fristsetzung zur **Abhilfe** auffordern. Bei Nichtabhilfe durch den Vermieter ist die

klassifizierende Tourismusorganisation bzw. der DTV berechtigt, **in schwerwiegenden Fällen oder bei wiederholten begründeten Gästebeschwerden** – auch innerhalb des Gültigkeitszeitraumes – **eine Rückstufung oder eine Aberkennung der Klassifizierung** vorzunehmen. Die hierdurch anfallenden Kosten trägt der Vermieter. War die Beschwerde durch den Gast nicht gerechtfertigt, gehen die Kosten der Überprüfung zu Lasten des Lizenznehmers.

- Der DTV behält sich weiterhin vor, bei einer Aberkennung wegen wiederholter berechtigter Beschwerden Vermieter **zukünftig von der Klassifizierung auszuschließen**.

Gültigkeit des Klassifizierungsergebnisses und Nutzung der Sterne

- Der Vermieter verpflichtet sich, bei der Werbung mit dem Klassifizierungsergebnis die **korrekte Darstellung der DTV-Sterne** einzuhalten und die DTV-Sterne nur im Zusammenhang mit den tatsächlich klassifizierten Objekten zu positionieren (objektbezogene Darstellung – weitere Informationen unter: www.dtv-tin.de). Es ist eine deutliche Unterscheidung zwischen nichtklassifizierten Objekten und nicht bewerteten Betriebsteilen und der Sternewerbung für klassifizierte Objekte vorzunehmen.
- Der Vermieter verpflichtet sich weiterhin, bei der Sternewerbung die der Klassifizierung zugrunde gelegte maximale Belegungszahl für das klassifizierte Objekt zu beachten. Eine andere Darstellung in der Werbung ist unzulässig (Beispiel: eine FEWO klassifiziert für 2 Personen, darf nicht als 4-Personenwohnung mit Sternen beworben werden, wenn neben dem vorhandenen DZ im Wohnraum zusätzlich eine Schlafcoach für 2 Personen vorhanden ist).
- Nach Ablauf der Gültigkeitsdauer von **drei Jahren** darf der Vermieter nicht mehr mit dem erworbenen Klassifizierungsergebnis werben (z.B. im Gastgeberverzeichnis, im Hausprospekt, im Internetauftritt, mit dem Klassifizierungsschild und der Urkunde sowie mit weiteren Sterneprodukten).
- Der Vermieter hat die Möglichkeit, seine Objekte erneut einer freiwilligen Klassifizierung zu unterziehen. Wird diese Möglichkeit nicht wahrgenommen, hat der Vermieter jegliche **Werbung mit den Sternen in sämtlichen Werbemitteln unverzüglich einzustellen** und Urkunden sowie das DTV-Klassifizierungsschild zu entfernen. Kommt der Vermieter dieser Vorgabe nicht nach, so verstößt er gegen die Urheber- und Markenrechte des DTV und begründet einen Schadensersatz- und Unterlassungsanspruch des DTV.
- Durch diese Vereinbarung erkennt der Vermieter an, dass die Werbung mit einer nicht bestehenden oder abgelaufenen Klassifizierung wettbewerbswidrig ist und gegen §§ 1,3 UWG (Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb) verstößt.
- Im Falle eines Inhaberwechsels darf das Klassifizierungsergebnis und die Werbung mit der DTV-Klassifizierung nicht weiter verwendet werden. Der Lizenznehmer ist über einen Inhaberwechsel zu informieren. Es kann erneut eine freiwillige Klassifizierung für den neuen Inhaber durchgeführt werden.
- Der Vermieter erklärt sich damit einverstanden, dass die DTV Service GmbH in diese Vereinbarung eintritt, wenn und soweit der Lizenznehmer nicht mehr vertraglich an die DTV Service GmbH gebunden ist.
- Der Vermieter kann bei Nichteinhaltung dieser Vereinbarung und bei jedweden wettbewerbswidrigen Verhalten von Seiten der DTV Service GmbH abgemahnt und nach erfolgloser Abmahnung mit einer Vertragsstrafe von bis zu 2.500 € belegt werden.

- **Der Vermieter erklärt sich damit einverstanden, dass seine personenbezogenen Daten zur Auswertung der Klassifizierung erhoben, gespeichert, verarbeitet und genutzt werden dürfen und die Auswertung sowie das Ergebnis der Klassifizierung zu Bearbeitungszwecken an den Lizenzgeber, die DTV-Service GmbH, weitergeleitet werden dürfen.**

Ort, Datum

Unterschrift Vermieter

Klassifizierende Tourismusorganisation - Lizenznehmer

Die Prüfung wurde durchgeführt von

Unterschrift Prüfer